

In der Senatssitzung am 6. Februar 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

05.02.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.02.2024

„Verlängerung der Leichtbauhallen am Standort Birkenfelsstraße“

A. Problem

Der Senat hat am 27.09.2022 die Errichtung und Anmietung von Leichtbauhallen zur Unterbringung von bis zu 1.200 geflüchteten Menschen am Standort Birkenfelsstraße beschlossen. Mit dieser Maßnahme wurde auf die fehlenden Plätze im Landesaufnahmesystem reagiert. Die Anmietung erfolgt für 18 Monate (bis 30.06.2024). Die Befristung ergab sich u.a. daraus, dass das Grundstück Birkenfelsstraße nur für eine Zwischennutzung zur Verfügung steht. Zudem war der Bedarf auf längere Sicht nicht verlässlich abschätzbar.

Im Land Bremen gibt es derzeit eine Kapazität von rd. 3.300 Plätzen im Landesaufnahmesystem. Davon sind 1.200 Plätze in Leichtbauhallen am Standort Birkenfelsstraße realisiert. Der Mietvertrag für die Leichtbauhallen läuft am 30.06.2024 aus. Da es aus unterschiedlichen Gründen nicht gelungen ist, zusätzliche langfristige Plätze im System der Landesaufnahmestellen zu schaffen, zudem auch Plätze in den kommunalen Übergangwohnheimen fehlen und der Wohnungsmarkt insgesamt wenig aufnahmefähig ist, ist eine Verlängerung dieser Notmaßnahme unabdingbar.

Am Stichtag 16.1. gab es im Bereich der Landesaufnahmestellen 490 freie Plätze. Die Zugänge von geflüchteten Menschen sind zwar saisonal schwankend, aber weiterhin auf einem konstant hohen Niveau (durchschnittlich 858 Person pro Monat zwischen 7/2003 und 12/2023). Es ist daher nicht möglich, auf die 1.200 Plätze in den Leichtbauhallen zu verzichten. Das Land Bremen ist gem. § 44 Abs. 1 Asylgesetz verpflichtet, entsprechende Aufnahmekapazitäten vorzuhalten.

B. Lösung

Der Mietvertrag für die Leichtbauhallen am Standort Birkenfelsstraße wird um zwei Jahre (das heißt: bis zum 30.06.2026) verlängert. Das Grundstück steht für eine Verlängerung über den 30.06.2026 hinaus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Verfügung.

Die monatliche Miete beträgt nach den im Vertrag festgelegten Verlängerungsoptionen für die Leichtbauhallen insgesamt 332.066,11 € netto (395.158,67 € brutto) bei einer Verlängerung. Sie ist damit um 8,65 % Prozent geringer als die aktuelle Miete. Zu der Jahresmiete von 4.742 T € brutto kommen in 2024 zwingend einmalige konsumtive Kosten für die notwendige bessere Entwässerung und Befestigung des Geländes in Höhe von rund 450.000 € brutto hinzu. Für eine Verlängerung vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2025 würden demnach maximal 5.192 T € an Kosten (brutto) anfallen. Für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2026 fallen maximal Mietkosten in Höhe von 4.742 T € an. Darüber hinaus verschieben sich die bereits beschlossenen Kosten (siehe Vorlage des Senats vom 27.09.2022) für den Abbau der Leichtbauhallen in Höhe von 720 T € in das Jahr 2026.

Perspektivisch muss ein weiterer Standort für eine Landeserstaufnahmeeinrichtung gefunden und umgesetzt werden, da derzeit weitere rund 600 dauerhafte Plätze für die Landeserstaufnahme fehlen. Zudem werden dringend Plätze in Übergangwohnheimen oder Wohnungen

benötigt, um das Landessystem (wieder) zu entlasten und die kommunale Unterbringung sicherzustellen. Hier wird die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration dem Senat demnächst Vorschläge zur Beschlussfassung vorlegen.

C. Alternativen

Ein Kauf der derzeit genutzten Hallen ist nicht möglich, da der Vertragspartner die Hallen selbst nur angemietet hat. Der Mietvertrag mit dem Dienstleister, der die Planung und den Aufbau der Hallen übernommen hat und die Hallen zur Verfügung stellt, enthält eine Option für den Erwerb von neuwertigen Leichtbauhallen. Der genannte Preis liegt bei rund 11.500 T €. Diese Option ist zum einen nicht wirtschaftlich, da sie die Kosten der Anmietung übersteigt. Zudem ist die Möglichkeit auch nicht umsetzbar, da die Plätze weiterhin an dem derzeit genutzten Standort vorgehalten werden sollen. Das Delta, das durch den Abbau der derzeitigen Hallen und den Aufbau neuer Hallen entstehen würde, kann nicht durch alternative Platzangebote überbrückt werden.

Zudem ist der Standort Birkenfelsstraße nur begrenzt nutzbar. Das genutzte Grundstück, das sich im Eigentum des Sonstigen Sondervermögens Überseestadt befindet, ist für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen und entsprechend im Gewerbeentwicklungsprogramm 2030 berücksichtigt.

Ferner fehlt es derzeit an einem verlässlichen Zugriff auf alternativ nutzbare Grundstücke. Zudem ist die Lagerung der Hallen mit Kosten und Risiken verbunden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Kosten für die Verlängerung der Leichtbauhallen am Standort Birkenfelsstraße gestalten sich wie folgt:

| Kostenübersicht Verlängerung (in €, gerundet auf volle 1.000 €) | | | | |
|--|-------------|-----------|-------------|------------------|
| Hst. 0411.518 11-6 Miete Flüchtlingsunterkünfte | | | | |
| | 2024 (2.HJ) | 2025 | 2026 (1.HJ) | gesamt |
| Miete Leichtbauhallen Birkenfelsstr. | 2.371.000 | 4.742.000 | 2.371.000 | 9.484.000 |
| Einmalige Nebenkosten: Entwässerung/ Befestigung | 450.000 | | | 450.000 |
| Summe | 2.821.000 | 4.742.000 | 2.371.000 | 9.934.000 |
| Benötigtes VE-Volumen für 2025 / 2026 | | | | 7.113.000 |
| <i>nachrichtlich</i> Verschiebung VE-Abdeckung für Abbau | -720.000 | | 720.000 | 0 |

Die Höhe der für die haushaltsrechtliche Absicherung der Anmietungsverlängerung zu erteilenden Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf rd. 7,113 Mio. € für die Jahre 2025 und 2026. Zudem verschiebt sich die Abdeckung der bereits valutierenden Verpflichtungsermächtigung für den Abbau (720 T €) von 2024 auf 2026. Dazu kommen in 2024 zwingende einmalige Ausgaben von 450 T € für Entwässerung und Befestigung des Geländes sowie die Mietkosten für den Zeitraum 07.2024 bis 12.2024 i.H.v. 2.371 T €.

Sämtliche Ausgaben sollen in den jeweiligen Jahren im Bereich der Sozialleistungen in der Pgrp. 41.21.01 im Rahmen der vorhandenen Budgets (vorrangig Barmittelanschlag bei 0411.518 11-6, Miete Flüchtlingsunterkünfte) abgedeckt werden.

Zurzeit besteht eine haushaltslose Zeit. Die Verlängerung der Anmietung ist im Rahmen der haushaltslosen Zeit im Sinne von Art 132a BremLV zulässig, da es sich um die Fortführung einer Anmietung zur Sicherstellung der gesetzlichen Unterbringungspflicht handelt. Die zu ermittelnde VE ist nach Beschlussfassung über den Haushalt durch die Bremische Bürgerschaft –Landtag– durch den Senator für Finanzen entsprechend bei der Hst. 0411.518 11-6 Miete Flüchtlingsunterkünfte zu berücksichtigen. Im Haushaltsvorentwurf ist für das Jahr 2024 ein entsprechende VE-Anschlag bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt, der herangezogen werden kann.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Derzeit sind ca. ein Drittel der Bewohnenden dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Auch wenn die Unterbringung in Leichtbauhallen nicht den gewünschten Standards des Landes Bremen in der Erstaufnahme entspricht, so wird auch in dieser Unterkunft das Gewaltschutzkonzept umgesetzt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung der Vorlage steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt zur Unterbringung geflüchteter Menschen am Standort Birkenfeldstraße für eine Laufzeit von weiteren 24 Monaten der dargestellten Verlängerung der Anmietung sowie dem Eingehen einer Verpflichtung i.H.v. insgesamt 7.133 T€ bei der Hst. 0411.518 11-6, Miete Flüchtlingsunterkünfte, für die Anmietung der Leichtbauhallen für weitere 24 Monate verteilt auf die Jahre 2025 und 2026 zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration über den Senator für Finanzen die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.